



Förderprogramm „Projektmittel Jugendpflege“

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes:

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Der Einsatz jugendpflegerischer Projektmittel ergänzt, unterstützt und initiiert die Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit.

Mit diesen Mitteln wird sowohl schnell und flexibel auf auftretende Bedarfe und Problemlagen reagiert als auch innovativen Ideen zur Umsetzung verholfen.

Berücksichtigt wird dabei insbesondere:

- Die inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung der Projekte orientiert sich an dem Bedarf, den Themen und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen im Bezirk.
- Die Angebote sollen analog der Produktbeschreibungen des aktuellen Leistungskataloges für die Jugendeinrichtungen (offener Bereich, Beratung und Begleitung, inhaltliche Angebote, Kooperationen, Vernetzung, mobile Jugendarbeit, Ferienmaßnahmen, Events, sonstige Projekte) ausgerichtet sein.
- Projekte können Themen aus allen relevanten Bereichen der Jugendarbeit umfassen und berücksichtigen die Querschnittsaufgaben (Gender Mainstreaming, Cultural Mainstreaming, Mobilität, Inklusion, Partizipation, Sozialraumorientierung, Gesundheitsförderung, Fortbildungen).
- In der Regel sind die Projekte in Kooperation durchzuführen und sozialräumliche Ressourcen einzubinden

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen in Köln für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Köln.

Die Förderung erfolgt auf Basis des §11 SGB VIII. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung aus Eigenmitteln der Stadt Köln, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?

Projekte und Maßnahmen für die bereits anderweitig im Haushalt Mittel vorgesehen sind, können bei begründeten Sonderbedarfen durch die Projektmittel ergänzt werden. Der Einsatz der Projektmittel erfolgt nachrangig und darf nicht die in anderen Förderprogrammen geforderten Eigenmittel abdecken.

Es werden keine dauernden Maßnahmen gefördert.

Im Rahmen einer sozialräumlichen Angebotssteuerung ist vor Antragstellung eine Abstimmung mit der zuständigen Jugendpflege bzw. der Fachabteilung vorzunehmen.

Mit dem Projekt / der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge können alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz / Hauptsitz in Köln stellen.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Das Förderprogramm ist unbefristet.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift des Vertretungsberechtigten
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung, geschätzte Teilnehmerzahlen
- Kosten und Finanzierungsplan
- Positive Stellungnahme der zuständigen Jugendpflege
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder projektbezogene fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es werden bis zu 100% der Gesamtkosten bezuschusst. Die Gesamtkosten inkl. des eigen-/drittmittelfinanzierten Anteils sind nachzuweisen.

Aufgrund der besonderen Zielsetzung entfällt der Eigenanteil.

Die maximale Fördersumme pro gefördertem Projekt soll 5.000 € nicht übersteigen.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Es werden ausschließlich Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarpauschalen) gefördert.

Nicht förderfähig sind vorhandene und projektunabhängige Mieten, Energie- und Verwaltungskosten (Overhead), Rücklagenzuführungen, Abschreibungen o.Ä., Spenden, Gutscheine und Kosten für Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers.

Ebenfalls sind investive Anschaffungen aus diesem Programm nicht förderfähig.

Für die Förderung von Personal- und Honorarkosten sind Höchstsätze festgesetzt worden.

9. An wen ist der Antrag zu richten? Wer kann weitere Auskünfte erteilen?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

10. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Es wird nach Datum des Einganges und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Konzeptes seitens der Bezirksjugendpflege beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Sofern auf die Erbringung eines Eigenanteils verzichtet werden soll, nimmt die Bezirksjugendpflege hierzu Stellung.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen.

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein **zahlenmäßiger Nachweis** sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung SMART) vorzulegen. Bei Kleinprojekten bis zu 1.000,00€ entfällt der zahlenmäßige Nachweis. Zur Belegpflicht gelten die nachfolgenden Ausführungen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Die Stadt behält sich vor, Belege und weitere Nachweise anzufordern oder einzusehen. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe von 90% (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.